# **HESSISCHER LANDTAG**

21. 10. 2025 Plenum

## Gesetzentwurf

Landesregierung Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. Oktober 2025 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

#### Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025<sup>1</sup>

Vom

#### Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2025 vom 26. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 20) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Angabe "44 532 515 000" durch "44 523 315 000" ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird die Angabe "58 384 064 100" durch "59 340 364 100" ersetzt.
  - c) In Nr. 3 wird die Angabe "49 924 154 100" durch "50 529 954 100" ersetzt.
- 2. Die Anlage erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ändert FFN 43-94

#### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

#### Allgemein

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) hat der verfassungsändernde Bundesgesetzgeber die Schuldenbremse für die Länder um die Möglichkeit einer strukturellen Nettokreditaufnahme (Strukturkomponente) für die Gesamtheit der Länder i. H. v. 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) erweitert.

Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen strukturellen Kreditaufnahme auf die einzelnen Länder wird durch das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) vom [Fundstelle wird nach Verabschiedung des Gesetzes eingesetzt, wenn bis dahin bekannt] geregelt. Mit dieser Möglichkeit einer strukturellen Neuverschuldung wird den besonderen Finanzbedarfen der Länder Rechnung getragen, die unabhängig von der konjunkturellen Lage und außergewöhnlichen Notsituationen bestehen können und sich über verschiedene Aufgabenfelder erstrecken.

Nach Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG treten bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter dieser festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, außer Kraft. Somit ergibt sich der rechtliche Rahmen für die landesrechtliche Umsetzung in Hessen nunmehr neben den verbleibenden landesverfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (HV) auch aus den bundesrechtlichen Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG und des StruKomLäG.

Dem in Artikel 141 Abs. 1 HV normierten Grundsatz, wonach der Haushalt ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung in einer konjunkturellen Normallage grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist, wird nunmehr entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nach dem StruKomLäG in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten.

Die Vorgaben der Hessischen Schuldenbremse werden durch das Gesetz zur Ausführung von Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz) konkretisiert. Dieses Gesetz regelt insbesondere das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören u. a. die Bestimmung der konjunkturellen Verschuldungskomponente sowie die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um den Saldo der finanziellen Transaktionen und um die Zuführungen zum bzw. die Entnahmen aus dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen". Schließlich sind der hessische Anteil an der Strukturkomponente für die Länder und die Tilgungsverpflichtungen zu berücksichtigen, die sich infolge einer festgestellten Notsituation nach Art. 141 Abs. 4 HV ergeben.

## Zulässige Nettokreditaufnahme

Ausgangspunkt ist die zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme, die sich aus zwei Komponenten zusammensetzt:

- Mit den am 25. März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Grundgesetzes wurde der Gesamtheit der Länder ein struktureller Verschuldungsspielraum (Strukturkomponente) eingeräumt. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen strukturellen Kreditaufnahme auf die einzelnen Länder wird im Regelfall durch das Bundesministerium der Finanzen berechnet. Für das erste Jahr der Ermittlung wird die hessische Strukturkomponente mit 1.121,7 Mio. Euro angesetzt.
- Zusätzlich ist die Tilgungsverpflichtung, die aus der in den Jahren 2020 bis 2022 festgestellten Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 HV resultiert, zu berücksichtigen. Der Hessische Landtag hat im Rahmen seines Beschlusses vom 2. Februar 2022 (Drucksache 20/7713) festgelegt, dass mit der Tilgung der in diesem Zeitraum aufgenommenen Notlagenkredite ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro pro Jahr begonnen werden soll.

Zur zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme treten die Konjunkturkomponente, der Saldo der finanziellen Transaktionen sowie die Zu- und Abführungen zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" hinzu.

Nach § 5 Artikel 141-Gesetz sind die Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage auf den Landeshaushalt regelgebunden zu erfassen. Die zu diesem Zweck zu ermittelnde Konjunkturkomponente eröffnet dem Land in konjunkturell schlechten Zeiten einen zusätzlichen Kreditfinanzierungsspielraum und schränkt ihn in konjunkturell guten Zeiten ein.

Die Konjunkturkomponente besteht aus zwei Bestandteilen: Die Ex-ante-Konjunkturkomponente misst nach Maßgabe des auch für den Bundeshaushalt geltenden Konjunkturbereinigungsverfahrens einmalig den Einfluss der Konjunktur auf den Landeshaushalt bei Haushaltsaufstellung. Dieser Wert ist um die Steuerabweichungskomponente zu bereinigen, die aus der Differenz zwischen den Basissteuern und der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen im jeweiligen Jahr resultiert. Bei der Ermittlung der Steuerabweichungskomponente sind zudem etwaige steuerrechtliche Änderungen zu erfassen, deren finanzielle Auswirkungen im jeweiligen Jahr kassenwirksam werden und die noch nicht Bestandteil der Basissteuern waren.

Die Ex-ante-Konjunkturkomponente für den Haushalt 2025 wurde auf Basis der Herbstprojektion 2024 ermittelt. Für den Nachtragshaushalt besteht kein Anpassungsbedarf. Im Rahmen des laufenden Haushaltsvollzugs ist derzeit davon auszugehen, dass die Steueransätze in etwa erreicht werden (Stand: Ende September 2025). Eine Anpassung der Konjunkturkomponente ist daher nicht erforderlich.

Durch Berücksichtigung der neuen Strukturkomponente steigt die zulässige Kreditaufnahmegrenze von 693,9 Mio. Euro im Haushalt 2025 auf 1.815,6 Mio. Euro im Nachtragshaushalt 2025. Zu den Einzelheiten siehe Nr. 4 des Gesamtplans des Haushaltsplans 2025 in der dem Gesetzentwurf beigefügten Fassung.

Dieser Grenze steht im Entwurf des Nachtragshaushalts 2025 eine Neuverschuldung in Höhe von 1.785 Mio. Euro gegenüber. Die zulässige Kreditaufnahmegrenze wird damit um 30,6 Mio. Euro unterschritten, die Regelgrenze für die Kreditaufnahme wird eingehalten.

#### **Besonderer Teil**

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

#### Zu Art. 1:

Die geänderten Beträge sind Folge der Änderungen in den Einzelplänen.

#### Zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Nachtragshaushaltsgesetzes

Wiesbaden, 20. Oktober 2025

Der Hessische Ministerpräsident **Boris Rhein** 

Der Hessische Minister der Finanzen **Prof. Dr. R. Alexander Lorz** 

Anlagen

21/0/10/

Drs. 21/2873

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025<sup>1</sup>

Vom

-> HHA

Artikel 1

2025

Das Haushaltsgesetz 2025 vom 26. März 2025 (GVBl. Nr. 20) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Angabe "44 532 515 000" durch "44 523 315 000" ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird die Angabe "58 384 064 100" durch "59 340 364 100" ersetzt.
  - c) In Nr. 3 wird die Angabe "49 924 154 100" durch "50 529 954 100" ersetzt.
- 2. Die Anlage erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

# Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

## Begründung:

## A. Allgemeiner Teil

## 1. Allgemein

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 94) hat der verfassungsändernde Bundesgesetzgeber die Schuldenbremse für die Länder um die Möglichkeit einer strukturellen Nettokreditaufnahme (Strukturkomponente) für die Gesamtheit der Länder i. H. v. 0,35% des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) erweitert.

Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen strukturellen Kreditaufnahme auf die einzelnen Länder wird durch das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) vom [Fundstelle wird nach Verabschiedung des

PL

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ändert FFN 43-94

Gesetzes eingesetzt, wenn bis dahin bekannt] geregelt. Mit dieser Möglichkeit einer strukturellen Neuverschuldung wird den besonderen Finanzbedarfen der Länder Rechnung getragen, die unabhängig von der konjunkturellen Lage und außergewöhnlichen Notsituationen bestehen können und sich über verschiedene Aufgabenfelder erstrecken.

Nach Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG treten bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter dieser festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, außer Kraft. Somit ergibt sich der rechtliche Rahmen für die landesrechtliche Umsetzung in Hessen nunmehr neben den verbleibenden landesverfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (HV) auch aus den bundesrechtlichen Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG und des StruKomLäG.

Dem in Artikel 141 Abs. 1 HV normierten Grundsatz, wonach der Haushalt ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung in einer konjunkturellen Normallage grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist, wird nunmehr entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nach dem StruKomLäG in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten.

Die Vorgaben der Hessischen Schuldenbremse werden durch das Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz) konkretisiert. Dieses Gesetz regelt insbesondere das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören u.a. die Bestimmung der konjunkturellen Verschuldungskomponente sowie die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um den Saldo der finanziellen Transaktionen und um die Zuführungen zum bzw. die Entnahmen aus dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen". Schließlich sind der hessische Anteil an der Strukturkomponente für die Länder und die Tilgungsverpflichtungen zu berücksichtigen, die sich infolge einer festgestellten Notsituation nach Art. 141 Abs. 4 HV ergeben.

# 2. Zulässige Nettokreditaufnahme

Ausgangspunkt ist die zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme, die sich aus zwei Komponenten zusammensetzt:

 Mit den am 25. März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Grundgesetzes wurde der Gesamtheit der Länder ein struktureller Verschuldungsspielraum (Strukturkomponente) eingeräumt. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen strukturellen Kreditaufnahme auf die einzelnen Länder wird im Regelfall durch das Bundesministerium der Finanzen berechnet. Für das erste Jahr der Ermittlung wird die hessische Strukturkomponente mit 1.121,7 Mio. Euro angesetzt.

 Zusätzlich ist die Tilgungsverpflichtung, die aus der in den Jahren 2020 bis 2022 festgestellten Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 HV resultiert, zu berücksichtigen. Der Hessische Landtag hat im Rahmen seines Beschlusses vom 2. Februar 2022 (Drs. 20/7713) festgelegt, dass mit der Tilgung der in diesem Zeitraum aufgenommenen Notlagenkredite ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro pro Jahr begonnen werden soll.

Zur zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme treten die Konjunkturkomponente, der Saldo der finanziellen Transaktionen sowie die Zu- und Abführungen zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen" hinzu.

Nach § 5 Artikel 141-Gesetz sind die Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage auf den Landeshaushalt regelgebunden zu erfassen. Die zu diesem Zweck zu ermittelnde Konjunkturkomponente eröffnet dem Land in konjunkturell schlechten Zeiten einen zusätzlichen Kreditfinanzierungsspielraum und schränkt ihn in konjunkturell guten Zeiten ein.

Die Konjunkturkomponente besteht aus zwei Bestandteilen: Die Ex-ante-Konjunkturkomponente misst nach Maßgabe des auch für den Bundeshaushalt geltenden Konjunkturbereinigungsverfahrens einmalig den Einfluss der Konjunktur auf den Landeshaushalt bei Haushaltsaufstellung. Dieser Wert ist um die Steuerabweichungskomponente zu bereinigen, die aus der Differenz zwischen den Basissteuern und der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen im jeweiligen Jahr resultiert. Bei der Ermittlung der Steuerabweichungskomponente sind zudem etwaige steuerrechtliche Änderungen zu erfassen, deren finanzielle Auswirkungen im jeweiligen Jahr kassenwirksam werden und die noch nicht Bestandteil der Basissteuern waren.

Die Ex-ante-Konjunkturkomponente für den Haushalt 2025 wurde auf Basis der Herbstprojektion 2024 ermittelt. Für den Nachtragshaushalt besteht kein Anpassungsbedarf. Im Rahmen des laufenden Haushaltsvollzugs ist derzeit davon auszugehen, dass die Steueransätze in etwa erreicht werden (Stand: Ende September 2025). Eine Anpassung der Konjunkturkomponente ist daher nicht erforderlich.

Durch Berücksichtigung der neuen Strukturkomponente steigt die zulässige Kreditaufnahmegrenze von 693,9 Mio. Euro im Haushalt 2025 auf 1.815,6 Mio. Euro im Nachtragshaushalt 2025. Zu den Einzelheiten siehe Nr.4 des Gesamtplans des Haushaltsplans 2025 in der dem Gesetzentwurf beigefügten Fassung.

Dieser Grenze steht im Entwurf des Nachtragshaushalts 2025 eine Neuverschuldung in Höhe von 1.785 Mio. Euro gegenüber. Die zulässige Kreditaufnahmegrenze wird

damit um 30,6 Mio. Euro unterschritten, die Regelgrenze für die Kreditaufnahme wird eingehalten.

## B. Besonderer Teil

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

# Zu Art. 1:

Die geänderten Beträge sind Folge der Änderungen in den Einzelplänen.

# Zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Nachtragshaushaltsgesetzes.

Wiesbaden.

No. 10. 25

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister der Finanzen

Prof. Dr. Lorz:

# **GESAMTPLAN** des Haushaltsplans 2025

- 1. Gesamterfolgsplan
- 2. Doppischer Finanzplan
- 3. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen
- 4. Ableitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme
- 5. Haushaltsübersicht

# 1. Gesamterfolgsplan 2025

# Zusammenfassung der Erträge und Aufwendungen der Einzelpläne

Nr. VKR		Bezeichnung	Summe	
1	550-557,	Steuererträge und steuerähnliche Erträge	29.706.460.000	
	559			
	558	Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen	311.556.000	
3	540-543, 580-589, 591	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	6.500.690.300	
4	500-519, 530-531, 548-549	Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse	1.343.526.800	
5	520-529	Bestandsveränderungen/ aktivierte Eigenleistungen	20.943.000	
6	533-539, 545-547, 590, 592	Sonstige Erträge	1.144.784.800	
6a		Erträge aus Verrechnungen	5.198.093.000	
7		Summe Erträge	44.226.053.900	
8	600-619, 670-691	Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit	3.250.786.400	
9	620-649	Personalaufwand	21.532.843.800	
10	660-669	Abschreibungen	526.089.700	
11	720-729	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen	8.546.220.900	
12	710-719, 730-739, 780-789	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	15.267.269.800	
. 13	650-659, 692-699, 791	Sonstige Aufwendungen	70.013.200	
13a		Aufwendungen aus Verrechnungen	5.204.683.300	
14		Summe Aufwendungen	54.397.907.100	
15		Verwaltungsergebnis (Saldo 7 und 14)	-10.171.853.200	
16	560-563	Erträge aus Beteiligungen	15.731.100	
17	564-569	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	20.247.300	
18	570-579	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	261.282.700	
19	740-749	Abschreibungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren - Umlaufvermögen	-	
20	760-769	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	-	
21	750-759	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.936.760.000	
22		Finanzergebnis (Saldo 16 bis 21)	-4.639.498.900	
23		Ergebnis der Geschäftstätigkeit (Saldo 15 und 22)	-14.811.352.100	
24	700-709, 770-779	Steuern	5.697.000	
25		Ergebnis (Saldo 23 und 24)	-14.817.049.100	
	nachrichtl.	Summe Erträge	44.523.315.000	
		Summe Aufwendungen	59.340.364.100	

Einzelplan 07 Bezeichnung 02 Hessischer Hessischer Hessisches Hessisches Hessisches Hessisches Hessisches Landtag Minister-Ministerium Ministerium Ministerium Ministerium Ministerium präsident des Innern, für Kultus, der Justiz und der Finanzen für Wirtschaft, Bildung und für für den Energie. Sicherheit Chancen Rechtsstaat Verkehr, Wohnen und Heimatschutz ländlichen Raum Steuererträge und steuerähnliche Erträge Erträge aus Finanzausgleichsbeziehunge 13.517.200 2.399,900 6.685,000 1.772.417.500 Erträge aus Zuweisungen 149.260.800 und Zuschüssen 1.813.800 2.124.300 172,488,400 654,281,900 Erträge aus 9.232,400 28,763,400 115,413,200 Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse 5 Bestandsveränderungen/ 651.000 20.292.000 aktivierte Eigenleistungen 6 Sonstige Erträge 14.500 64.600 11.368.300 3.809.600 1.854.700 2.728.100 24.806.500 125.000 6a Erträge aus Verrechnungen 605 000 788.624.000 148 863 200 72,983,800 119.083.200 13.160.700 Summe Erträge 1.953.300 2.793.900 986.648.900 311.166.000 731.520.300 157.259.700 1.946.089.900 23.294.400 37.287.400 1.015.162.900 209.328.400 652.325.700 291.837.000 305.329.200 Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit 29.007.700 60.880.400 1.846.075.700 4.891.093.300 888.623.400 358.10**7**.700 9 Personalaufwand 696.746.900 10 Abschreibungen 2.289.900 2.482.900 106.532.100 2.101.100 112.588.300 6.883.600 269.818.800 Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehunge 2.012.500 14.125.600 129.048.600 880.383.500 17.708.900 44.896.900 2.828.796.700 Aufwendungen für Zuweisungen und 13 Sonstige Aufwendungen 62.482.600 1.648.100 94.453.200 12.219.100 6.515.600 5.545.700 9.702.700 Aufwendungen aus 13a 4.395.900 7.549.600 849.071.400 1.932.879.200 326.529.700 322.201.800 84.379.200 Verrechnungen 14 Summe Aufwendungen 123,483,000 123.974.000 4.040.343.900 7.928.004.600 2.003.321.700 1.372.268.900 3.852.947.200 Verwaltungsergebnis -121.529.700 -121.180.100 -3.053.695.000 -7.616.838.600 -1.271.801.400 -1.215.009.200 -1.906.857.300 (Saldo 7 und 14) 16 Erträge aus Beteiligungen Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens Sonstige Zinsen und 100 1.319.300 308.600 1.000 672.200 ähnliche Erträge Abschreibungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren -Umlaufvermögen Aufwendungen aus Verlustübernahmen Zinsen und ähnliche 8.051.300 235.500 15.704.700 39.311.700 3.065.500 5.305.300 782,400 Aufwendungen Finanzergebnis -8.051.200 -235.500 -14.385.400 -39.003.100 -3.064.500 -5.305.300 -110.200 22 (Saldo 16 bis 21) -129.580.900 -121.415.600 -3.068.080.400 -7.655.841.700 -1.274.865.900 23 Ergebnis der -1.220.314.500 -1.906.967.500 Geschäftstätigkeit (Saldo 15 und 22) 24 Steuern 8.300 6.000 125.600 3.300 93,100 8.400 108,100 25 Ergebnis (Saldo 23 und 24) -129.589.200 -121.421.600 ~3.068,206,000 -7.655,845,000 -1.274.959.000 -1.220.322.900 -1.907.075.600 Summe Erträge 1.953.400 2.793.900 987.968.200 311.474.600 731.521.300 157.259.700 1.946.762.100 Summe Aufwendungen 131.542.600 124.215.500 4.056.174.200 7.967.319.600 2.006.480.300 1.377.582.600 3.853.837.700

Einzelplan

08	09	10	11	12	14	15	17	18
Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	Hessisches Ministerium für Landwirtschaf t und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd	Staats- gerichtshof	Hessischer Rechnungshof	Hessisches Ministerium für Famille, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	Hessisches Ministerium für Digitali- sierung und Innovation	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur	Allgemeine Finanz- verwaltung	Staatliche Hochbau- maßnahmen
-	24.760.000	-	-		-	-	29.681.700.000	-
-	-	-	-	-	`-	-	311.556.000	-
2.388.373.900	80.399.500	-		141.143.100	150.000	652.814.900	1.268.375.300	25.153.200
4.316.000	24.763.400	-	69.000	8.173,900	-	20.022.000	302.065.100	-
-	-	-	<del>-</del>	-	· –		-	-
13.098.600	532.600	-	_	100	. –	488.406.200	598.101,000	_
15.502.000	7.641.000		· <u>-</u>	6.231.400	_	6.577.100	4.018.696.600	
2.421.290.500	138.096.500	-	69.000	155.548.500	150.000	1.167.820.200	36.180.494.000	25.153.200
32.926.900	124.799.500	370.700	4.971.300	64.671.800	180.514.600	110,632,600	9.762.000	187.572.000
29.213.800	78.394.000	716.900	22.102.400	51.193.700	21.076.500	180.296.400	12.379.315.000	
-	4.146.100	1.200	273.000	609.300	616.100	17.747.300	- 0.546.220.000	-
-			-	-	-		8.546.220.900	
3.346.925.600	510.534.900	-	-	666.160.100	213.731.100	3.682.629.900	2.928.705.700	1.609.800
463.800	869.600	7.000	227.900	1.840.700	716.900	624.300	-677.304.000	550.000.000
840.788.900	141.653.500	296.800	5.548,500	27.952.800	8.782.700	14.886.800	637.766.500	_
4.250.319.000	860.397.600	1.392.600	33.123.100	812.428.400	425.437.900	4.006.817.300	23.824.466.100	739.181.800
-1.829.028.500	-722.301.100	-1.392.600	-33.054.100	-656.879.900	-425.287.900	-2.838.997.100	12.356.027.900	-714.028.600
_	423.000	_	-	2.516.000	-	_	12.792.100	_
. <del>-</del>	_	-	-	_	. –		20.247.300	
	18.000	`_	-	-	-	-	258,963,500	-
-	-	***	-	-	_	-		-
		_	_	_	_			
78.700	300.100	_	146.900	65.100	_	54.300	4.863,658,500	-
-78.700	140.900	_	-146.900	2.450.900	_	-54.300	-4.571.655.600	_
-1.829.107.200	-722.160.200	-1.392.600	-33.201.000	-654.429.000	-425.287.900	-2.839.051.400	7.784.372.300	-714.028.600
600	11.900		1,300	4.000	_	145.400	5.181.000	
-1.829.107.800	-722.172.100	-1.392.600	-33.202.300	-654.433.000	-425.287.900	-2.839.196.800	7.779.191.300	-714.028.600
2.421.290.500	138.537.500	_	69.000	158.064.500	150.000	1.167.820.200	36. <b>47</b> 2.496. <b>9</b> 00	25.153.200
4.250.398.300	860.709.600	1.392.600	33.271.300	812.497.500	425.437.900	4.007.017.000	28.693.305.600	739.181.800

# 2. Doppischer Finanzplan 2025

Nr.	Bezeichnung	Mio. EUR
1	Einnahmen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	35.118,9
2	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	27.377,5
3	Verwaltungseinnahmen, Zinseinnahmen und dgl.	1.691,1
4	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme von Investitionen	6.050,3
5	Ausgaben aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	35.896,9
6	Personalausgaben	13.791,2
7	Sächliche Verwaltungsausgaben	2.994,9
8	Zinsausgaben	1.088,0
9	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse, Ausnahme für Investitionen	18.022,9
10	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-778,0
11	Einnahmen aus Investitionstätigkeit	1.199,6
12	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen und Darlehensrückflüsse	27,2
	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Beiträge	1.172,4
14	Ausgaben aus Investitionstätigkeit	3.379,8
15	Baumaßnahmen	517,0
16	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.862,8
	davon: Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	2.430,8
17	Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.180,2
18	Einnahmen aus Finanzierungstätigkeit	8.169,5
19	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperlichen Zusammenschlüssen	_
20	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	8.169,5
	Ausgaben aus Finanzierungstätigkeit	6.384,5
22	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperliche Zusammenschlüsse	0,0
23	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6.384,5
24	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Kreditfinanzierung)	1.785,0
25	Saldo Globale Mehr- und Mindereinnahmen bzwausgaben	580,0
26	Saldo Haushaltstechnische Verrechnungen	_
27	Zwischensumme Einnahmen und Ausgaben	-593,2
28	Saldo Kassenverstärkungskredite	
29	Saldo Sonstige zahlungswirksame Buchungen	
30	Zahlungswirksame Veränderung des Geldbestandes (Finanzmittelfonds)	-593,2
	Nachrichtlich: Überleitung auf kamerales Jahresergebnis und Ableitung Finanzierungssaldo	_
31	Saldo Rücklagenbewegungen	593,2
	Saldo Abwicklung Vorjahre	_
	Kamerales Jahresergebnis	_
	Einnahmen	36.318,5
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)  Ausgaben	38.696,7
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	00.000,7
****	Finanzierungssaldo	-2.378,2

# 3. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne 2025

Epl.	Bezeichnung	Gesamt- verpflichtung	VE 2026	VE 2027	VE 2028	VE 2029ff
01	Hessischer Landtag	1.000.000	200.000	200.000	200.000	400.000
02	Hessischer Ministerpräsident	3.898.400	2.944.000	518.000	288.000	148.400
03	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz	285.750.000	105.500.000	51.200.000	66.750.000	62.300.000
04	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen	79.233.200	28.566.600	26.566.600	4.300.000	19.800.000
05	Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat	9.000.000	<del>-</del>	4.500.000	4.500.000	<del>-</del>
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	625.269.100	32.272.700	39.439.800	39.274.700	514.281.900
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	1.125.167.200	338.458.500	263.128.700	203.597.500	319.982.500
80	Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	104.437.400	44.821.400	31.616.000	16.160.000	11.840.000
09	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	195.593.600	79.413.300	47.305.100	33.309.000	35.566.200
10	Staatsgerichtshof	_	_	_	_	_
11	Hessischer Rechnungshof	2.400.000	950.000	1.450.000	_	-,
12	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	107.558.600	44.430.200	31.720.700	20.307.700	11.100.000
14	Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation	159.490.600	41.606.900	48.594.500	48.658.400	20.630.800
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur	405.484.100	200.390.100	86.242.000	31.728.000	87.124.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1.547.608.100	221.065.600	270.529.500	281.013.000	775.000.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	516.427.700	-262.010.300	169.600.900	63.025.200	21.791.300
	Insgesamt	5.168.318.000	1.402.629.600	1.072.611.800	813.111.500	1.879.965.100

# 4. Ableitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme 2025

			(Mio. EUR)
	Zulässige strul	cturelle Nettokreditaufnahme	921,7
	(1)	Anteil Hessens an der zulässigen Kreditaufnahme der Ländergesamtheit gem. Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 GG	1.121,7
	(2)	Tilgungsverpflichtung für aufgenommene Kredite infolge einer festgestellten Ausnahmesituation nach Artikel 141 Absatz 4 HV	-200,0
.1.		nponente Hessen kel 141 Gesetz i.V.m. § 17 HG)	-696,5
	(1)	Produktionslücke (in Mrd. Euro)	-73,9
	(2)	Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,134
	$(3) = (1) \times (2)$	Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (in Mrd. Euro)	-9,903
	(4) = (4a) / (4b)	Anteil Hessens an Konjunkturkomponente der Länder	0,0703
	(4a)	Steuereinnahmen Hessen im Jahr 2023	25.521,0
	(4b)	Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2023	362.841,7
./.	Saldo der finar	nziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	-9,4
	(1)	Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	+141,3
	(2)	Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	-150,7
./.		ur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage z 2 Artikel 141-Gesetz)	-188,1
	(1)	Entnahmen aus dem Bestand des Sondervermögens "Versorgungsrücklage des Landes Hessen"	_
	(2)	Zuführungen zum Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Hessen"	-188,1
= ·	Zulässige Nette dagegen:	okreditaufnahme	1.815,6
	veranschlagte	Nettokreditaufnahme und Konjunkturausgleichsrücklage	1.785,0
	(1)	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.785,0
	(2)	Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturausgleichsrücklage	-
=	Unterschreitun	ng der zulässigen Nettokreditaufnahme	30,6

Abweichungen durch Runden möglich.

·

5. Haushaltsübersicht 2025 Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungs- einnahmen	Vermögenswirks. und besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen
01	Hessischer Landtag	_	1.828.400	-	125.000	1.953.400
02	Hessischer Ministerpräsident		1.887.000	391.900	2.955.000	5.233.900
03	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz		164.145.200	30.511.000	809.471.900	1.004.128.100
04	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen	_	3.311.900	102.183.200	169.916.400	275.411.500
05	Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat		555.137.500	15.416.000	72.907.000	643.460.500
06	Hessisches Ministerium der Finanzen		10.650.400	27.598.700	131.583.200	169.832.300
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	<b>-</b>	80.159.700	1.177.111.000	654.219.400	1.911.490.100
80	Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	-	16.024.800	2.389.763.700	15.502.000	2.421.290.500
09	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Um <b>w</b> elt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	24.760.000	10.995.600	65.002.900	63.460.500	164.219.000
10	Staatsgerichtshof	_		-	_	
11	Hessischer Rechnungshof	_	_	69.000	_	69.000
12	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	-	14.003.100	137.930.000	6.231.400	158.164.500
14	Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation	. –	-	-	17.888.000	17.888.000
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur	-	507.876.700	526.999.700	161.841.000	1.196.717.400
17	Allgemeine Finanzverwaltung	27.352.700.000	352.295.400	1.554.171.100	13.235.490.300	42.494.656.800
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	-	-	23.193.400	42.245.700	65.439.100
Gesa	mtergebnis	27.377.460.000	1.718.315.700	6.050.341.600	15.383.836.800	50.529.954.100

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Baumaß- nahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
69.647.200	23.890.700	14.996.400	_	2.697.700	4.395.900	115.627.900	-113.674.500
61.093.400	37.893.700	13.202.600	_	208.000	7.549.600	119.947.300	-114.713.400
1.806.575.400	995.771.400	99.199.900	15.999.000	114.503.000	847.481.200	3.879.529.900	-2.875.401.800
4.804.702.500	194.860.800	700.501.600		123.058.600	1.932.879.200	7.756.002.700	-7.480.591.200
900.193.200	616.659.500	22.964.200	4.400.000	11.287.200	326.518.400	1.882.022.500	-1.238.562.000
678.930.900	297.141.400	45.228.000	_	7.308.000	322.491.800	1.351.100.100	-1.181.267.800
356.209.300	228.468.200	1.683.502.600	224.742.000	831.654.300	181.106.200	3.505.682.600	-1.594.192.500
28.983.900	27.100.900	3.359.298.400	_	21.092.800	893.288.900	4.329.764.900	-1.908.474.400
77.440.200	109.879.300	356.907.800	107.400	140.425.800	141.773.500	826.534.000	-662.315.000
723.900	370.700		<del>-</del>	_	296.800	1.391.400	-1.391.400
21.600.900	5.248.100	5.000	_	50.000	5.548.500	32.452.500	-32.383.500
51.539.100	53.644.900	579.887.100	8.000	73.791.000	27.952.800	786.822.900	-628.658.400
21.076.500	155.353.300	78.748.600	-	125.853.100	10.076.700	391.108.200	-373,220,200
183.939.900	107.942.700	3.400.082.100		331.452.000	14.881.700	4.038.298.400	-2.841.581.000
4.728.515.000	7.481.309.000	7.668.414.300		1.077.791.900	152.466.500	21.108.496.700	21.386.160.100
_	131.796.600	_	271.765.700	1.609.800	_	405.172.100	-339.733.000
13.791.171.300	10.467.331.200	18.022.938.600	517.022.100	2.862.783.200	4.868.707.700	50.529.954.100	